

## **Beschlüsse über den Formwechsel der Braunschweiger Verkehrs-Aktiengesellschaft in eine GmbH und die Bestellung der Geschäftsführung für die neue GmbH**

### **TOP 1 Umwandlung**

- (1) Die Braunschweiger Verkehrs-Aktiengesellschaft (die „**AG**“) mit dem Sitz in Braunschweig wird durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff., 238 ff. UmwG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt (§ 194 Absatz 1 Nr. 1 UmwG).
- (2) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt künftig die Firma „Braunschweiger Verkehrs-GmbH“ (die „**GmbH**“) (§ 194 Absatz 1 Nr. 2 UmwG).
- (3) Sitz der GmbH ist Braunschweig.
- (4) Die GmbH erhält den diesem Umwandlungsbeschluss als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrag, der hiermit festgestellt wird. Der Gesellschaftsvertrag ist Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses.
- (5) Das Grundkapital der AG i.H.v. EUR 17.938.432 entspricht dem Stammkapital des neuen Rechtsträgers in gleicher Höhe. Dieses ist eingeteilt in 17.938.432 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von je EUR 1, welche vollumfänglich die einzige bisherige Aktionärin der AG, die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH, erhält (§ 194 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 UmwG). Aufgrund des Formwechsels sind die Stammeinlagen in Gestalt des Aktiv- und Passivvermögens der AG erbracht.
- (6) Der Aktionärin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (vormals firmierend als Stadtwerke Braunschweig GmbH) hat in der AG das Recht, den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder einen von ihm vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Braunschweig benannten Beschäftigten der Stadt in den Aufsichtsrat der AG zu entsenden. Ein solches Recht wird der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH auch in der GmbH eingeräumt.

Die Aktionärin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH hat in der AG das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung verlangen zu können. In der GmbH wird der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH das Recht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung eingeräumt.

Den für die Stadt Braunschweig zuständigen Prüfungseinrichtungen werden in der AG die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Diese werden ihnen auch in der GmbH eingeräumt.

Darüber hinaus werden Sonderrechte oder Vorzüge i.S.d. § 194 Absatz 1 Nr. 5 UmwG in der GmbH nicht eingeräumt.

Mit Ausnahme der vorgenannten Rechte bestehen bei der AG keine stimmrechtslosen Aktien, Vorzugsaktien, Mehrstimmaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte oder sonstige besondere Rechte oder Vorzüge.

- (7) Festsetzungen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen oder Sachübernahmen, die gemäß § 243 Absatz 1 UmwG zu übernehmen wären, enthält die Satzung der AG nicht.

- (8) Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist gemäß § 194 Absatz 1 Nr. 6 UmwG nicht erforderlich, da an der AG nur ein Anteilsinhaber beteiligt ist.
- (9) Die Auswirkungen des Formwechsels auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und die insoweit vorgesehenen Maßnahmen (§ 194 Absatz 1 Nr. 7 UmwG) stellen sich wie folgt dar:
- a) Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unberührt. Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen. § 613a BGB ist auf den Formwechsel nicht anwendbar. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der Geschäftsführung der GmbH ausgeübt. Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.
  - b) Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge finden weiter Anwendung.
  - c) Die Betriebsverfassung nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleibt unberührt, der Betriebsrat und die übrigen Organe, Ausschüsse und sonstigen Institutionen nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben bestehen.
  - d) Ebenso wenig führt der Formwechsel zu Änderungen mitbestimmungsrechtlicher Art: Auf die AG findet das Drittelbeteiligungsgesetz („**DrittelbG**“) gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 DrittelbG Anwendung. Dieses findet gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 DrittelbG ebenso auf die GmbH Anwendung.
  - e) Da gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 DrittelbG die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates bei der GmbH besteht, findet § 203 Satz 1 UmwG Anwendung, wonach der Aufsichtsrat der AG grundsätzlich unverändert bei der GmbH fortbesteht. Der Aufsichtsrat der AG bleibt daher bei der GmbH in Bezug auf die Anzahl seiner Mitglieder und der Verteilung der Sitze auf Vertreter der Arbeitnehmer und der Anteilseigner unverändert bestehen. Auch die Personen der Mitglieder auf Seiten der Arbeitnehmer bleiben unverändert.
- (10) Auf die Einhaltung sämtlicher satzungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der den Umwandlungsbeschluss fassenden Hauptversammlung sowie auf sämtliche verzichtbaren Voraussetzungen für die Fassung des Beschlusses einer Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH im Wege des Formwechsels, insbesondere auch auf
- die Erstellung eines Umwandlungsberichts gemäß § 192 Absatz 1 UmwG,
  - die Einhaltung von Ladungsfristen und
  - die Anforderungen der §§ 121 ff. AktG, §§ 238, 230, 231, 239 UmwG
- wird hiermit unwiderruflich verzichtet.
- (11) Ferner wird hiermit auf das Recht, diesen Umwandlungsbeschluss anzufechten oder dagegen Klage gemäß § 195 UmwG zu erheben, unwiderruflich verzichtet.

- (12) Der zwischen der AG und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (damals firmierend als Stadtwerke Braunschweig GmbH) am 17. Dezember 1971 geschlossene und am 1. Januar 1972 in Kraft getretene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird geändert und gilt in der geänderten Fassung zwischen der GmbH und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH fort (vgl. nachfolgende Beschlussfassung bzgl. der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages).
- (13) Zweigniederlassungen sind nicht vorhanden. Die Gesellschaft verfügt über Grundbesitz. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an anderen Gesellschaften.
- (14) Die Kosten des Formwechsels trägt die GmbH bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500.000,00.

### **TOP 2 Bestellung des Geschäftsführers; Prokura**

- (1) Herr Dirk Fischer, Edemissen, geb. am 7. Februar 1964, wird zum einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer der umgewandelten GmbH bestellt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft bei Geschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten, sofern es sich bei dem Dritten um eine andere Gesellschaft handelt, und ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die bei der AG bestehende Prokura von Herrn Frank Brandt, Cremlingen, geb. am 2. April 1968, besteht bei der umgewandelten GmbH mit der Maßgabe fort, dass dem vorgenannten Prokuristen Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen erteilt ist.